



Anfrage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2014/12750**
Datum: 09.04.2014
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: 1.11101.06/58110220
Verfasser: Dr. Inés Brock

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	30.04.2014	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Gewässerunterhaltung in Halle

In einer Antwort auf eine schriftliche Anfrage unserer Fraktion zu den Auswirkungen des 2013 beschlossenen Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften (V/2013/11640) hatte die Stadtverwaltung mitgeteilt, dass die Beitragslast der Stadt an den Kosten der Gewässerunterhaltung infolge der Herabstufung von Gewässern erster Ordnung und der Heranziehung zu den Kosten für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung steigen werde.

Herabgestuft werden mit Wirkung zum 01.01.2015 im Stadtgebiet der Stadt Halle die Wilde Saale Rabeninsel, die Wilde Saale Peißnitz und der Mühlgraben Halle einschließlich Hochwasserentlaster. Die Unterhaltungspflicht für die Gewässer zweiter Ordnung obliegt den Unterhaltungsverbänden. Die Stadt Halle ist Mitglied in den 3 Unterhaltungsverbänden „Untere Saale“, „Mittlere Saale/Weiße Elster“ und „Westliche Fuhne/Ziehte“.

Wir fragen:

1. Mit welchen zusätzlichen Kosten rechnet die Stadtverwaltung für die Stadt Halle ab 2015?
2. Wurden/werden im Hinblick auf die vorgesehene Herabstufung Gewässerschauen durchgeführt? Liegen diesbezüglich bereits Ergebnisse vor?
3. Wurden hinsichtlich der steigenden Unterhaltungsbeiträge und einer möglichen Verletzung des Konnexitätsprinzips in der Stadtverwaltung die Erfolgsaussichten einer Kommunalverfassungsbeschwerde geprüft? Plant die Stadtverwaltung ein entsprechendes Verfahren?

gez. Dr. Inés Brock
Fraktionsvorsitzende



Sitzung des Stadtrates am 30.04.2014

Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Gewässerunterhaltung in Halle

Vorlagen-Nummer: V/2014/12750

TOP: 9.27

- 4. Mit welchen zusätzlichen Kosten rechnet die Stadtverwaltung für die Stadt Halle ab 2015?**
- 5. Wurden/werden im Hinblick auf die vorgesehene Herabstufung Gewässerschauen durchgeführt? Liegen diesbezüglich bereits Ergebnisse vor?**
- 6. Wurden hinsichtlich der steigenden Unterhaltungsbeiträge und einer möglichen Verletzung des Konnexitätsprinzips in der Stadtverwaltung die Erfolgsaussichten einer Kommunalverfassungsbeschwerde geprüft? Plant die Stadtverwaltung ein entsprechendes Verfahren?**

Antwort der Verwaltung

zu 1.

Die Mehrkosten aus der Gesetzesänderung entsprechen ca. 55.000 €. Diese entstehen jedoch nicht nur aus der Abstufung der benannten Gewässer, sondern im Wesentlichen aus der neu eingeführten Beitragspflicht (Flächenbeitrag) auch für die Gewässer 1. Ordnung.

zu 2.

Es wurden Gewässerschauen im Herbst 2013 gemeinsam mit dem Land durchgeführt und Mängel festgestellt. Die tatsächliche Übergabe erfolgt erst, wenn sich die herabzustufenden Gewässer in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden. Dieser ist vom bisherigen Unterhaltungspflichtigen herzustellen.

zu 3.

Im Rahmen der Änderung des Wassergesetzes hat die Stadtverwaltung auf die steigenden Unterhaltungskosten hingewiesen und die Herabstufung abgelehnt. Eine Kommunalverfassungsbeschwerde wurde auf Grund der geringen Erfolgschancen nicht gesondert geprüft.

Uwe Stäglin
Beigeordneter